

# RS Vwgh 1992/10/21 91/02/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1992

## Index

L67001 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Burgenland

## Norm

GVG Bgl 1955 §3 Abs2 Z4;

## Rechtssatz

Deshalb, weil eine wegemäßige Erschließung der bisher jeweils im alleinigen Eigentum stehenden Waldflächen nach den bestehenden Rechtsvorschriften auch über fremden Grund bewerkstelligt werden könnte, kann nicht gesagt werden, daß durch die Schaffung der Besitzgemeinschaft eröffnete Möglichkeit, diese Erschließung über Eigengrund "leichter zu bewerkstelligen", kein Interesse iSd § 3 Abs 2 Z 4 GVG Bgl begründet wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020013.X01

## Im RIS seit

21.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)